

## Grundsätze des biologischen Gemüse- und Kräuteranbaus

### und der ökologischen Wildsammlung

### nach EG-Öko-Verordnung 834/2007 und 889/2008 (mit Südtirol-spezifischer Umsetzung)

#### Saatgut und Pflanzgut

Saatgut, Pflanzgut und Jungpflanzen müssen aus ökologischem Landbau stammen.

Verbindliche Auskunft über die Verfügbarkeit von Saat- oder Pflanzgut aus ökologischer Produktion erteilt die CREA (Consiglio per la ricerca in agricoltura e l'analisi dell'economia agraria). Ist eine Sorte nicht aus ökologischer Erzeugung verfügbar, kann per Fax oder online auf der Homepage [scs.entecra.it/sementi\\_biologiche.htm](http://scs.entecra.it/sementi_biologiche.htm) eine Ausnahmegenehmigung (richiesta di deroga) an die CREA gestellt werden. Diese Ausnahmegenehmigung kann für Saatgut mindestens 30 Tage vor Aussaat und für vegetatives Pflanzenmaterial mindestens 10 Tage vor Pflanzung gestellt werden. Sofern innerhalb von 20 Tagen für Saatgut bzw. 7 Tage für vegetatives Pflanzenmaterial nach Einreichung des Antrags keine Ablehnung erfolgt ist, darf konventionelles ungebeiztes Saat- oder Pflanzgut verwendet werden.

#### Düngung und Fruchtfolge

Grundlage der ökologischen Erzeugung hinsichtlich Bodenfruchtbarkeit und Gesundheit der Pflanzen ist eine artenreiche Fruchtfolge mit Gründüngung und Leguminosen (mindestens 20%).

Neben den betriebseigenen Düngern aus ökologischer Tierhaltung können u.a. folgende Dünger verwendet werden:

- zugekaufte Wirtschaftsdünger (Mist, Gülle, Jauche aus nicht industrieller Tierhaltung) möglichst von Öko-Betrieben
- Komposte aus pflanzlichem Material (nur mit Schwermetallanalyse)
- Rohphosphate, Kalimagnesia, Kaliumsulfat
- Kohlensaurer Kalk, Gesteinsmehle

Verboten sind u.a.:

- chemisch-synthetische Stickstoffdünger
- leicht lösliche, aufgeschlossene oder teilaufgeschlossene Phosphate
- Klärschlamm

Der Einsatz von aufbereiteten Mischungen biologischer und konventioneller Wirtschaftsdünger, wie z. B. Biogasgülle, ist nur erlaubt, wenn ein Nachweis erbracht wird, dass alle Mitglieder keine industrielle Tierhaltung betreiben.

Ausdrücklich verboten (VO 889, Art. 4) ist die Erzeugung von Öko-Produkten in Hydrokultur und in Töpfen. Pflanzen in Töpfen können nur zertifiziert werden, wenn sie als Topfpflanzen vermarktet werden.

#### Pflanzenschutz

Grundlagen des ökologischen Pflanzenbaus sind:

- geeignete und weit gestellte Fruchtfolgen
- geeignete Sortenwahl (krankheitsresistente, tolerante Sorten)
- standortgemäße Bodenpflege und bedarfsgerechte Düngung und Bewässerung
- mechanische Beikrautregulierung
- gezielte Förderung von Nützlingen (Hecken, Artenvielfalt, Blühstreifen etc.)
- Ausbringen von Nützlingen (z. B. im Gewächshaus)

Bei einer konkreten Bedrohung der Ernte durch einen Befall dürfen Pflanzenschutzmittel natürlichen Ursprungs, die im Anhang II der EG-Öko-Verordnung Nr. 889/2008 aufgelistet sind, mit Einschränkung, eingesetzt werden. Zu den zugelassenen Wirkstoffen zählen unter anderem Schwefel, Kaliseife, natürliches Pyrethrum, Neem, Pheromone, Mikroorganismen.

Verboten sind chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel z.B. Herbizide, synthetische Fungizide, chemisch-synthetische Insektizide, etc.

Alle Pflanzenschutzbehandlungen und Düngemittelsätze müssen festgehalten werden. Aufzuzeichnen sind der Grund der Anwendung und alle relevanten Informationen zum Einsatz des Mittels, wie Datum, Fläche, Mittelaufwand und Produktname.

#### Abdrift

Ein Problem stellt der Eintrag von Pflanzenschutzmitteln aus konventionell bewirtschafteten Nachbargrundstücken dar. Hierbei kann man folgende Vorkehrungen treffen:

- ⤴ Absprache mit Nachbarn bzgl. Pflanzenschutz, Analyse der Ernte der Randfläche durchführen lassen, bei Ergebnis ohne Rückstände die Ernte als Bio-Ware vermarkten
- ⤴ Hecken pflanzen
- ⤴ Schutzwand, Folien, extrem engmaschiges Netz, Wasserwand
- ⤴ Abstand halten
- ⤴ Randflächen konventionell vermarkten

Besonders bei schmalen Parzellen ist Abdrift ein großes Problem. So kommt es vor, dass Bio-Ware, auch wenn biologisch erzeugt, nicht bio vermarktet werden darf.

#### ABCERT GmbH

KONTROLLE & ZERTIFIZIERUNG

Industriezone 1/5 • I-39011 Lana

Tel: +39 0473 864500, [info@abcert.it](mailto:info@abcert.it), [www.abcert.it](http://www.abcert.it)

© 2017 ABCERT GmbH

Allgemeine Erstinformation BZ, Version 2

Seite 1 von 2

## Umstellung der Flächen

Während der Umstellungszeit müssen alle Vorgaben für Düngung, Saatgut und Pflanzenschutz erfüllt werden. Als anerkannte Bio- oder Öko-Ware kann die Ernte ausgelobt werden:

- bei Grünland: 24 Monate nach Umstellungsbeginn
- bei Dauerkulturen: 36 Monate nach Umstellungsbeginn (z.B. Spargel, mehrjährige Gewürzsträucher)
- bei einjährigen Kulturen: Die Kultur muss 24 Monate nach Umstellungsbeginn gesät oder gepflanzt worden sein (z. B. Bohnen, Gurken)

Als Umstellungsware dürfen pflanzliche Produkte deklariert werden, die mindestens 12 Monate nach Beginn der Umstellung geerntet wurden. Die Deklaration erfolgt durch die zusätzliche Angabe »Erzeugnis aus der Umstellung auf den ökologischen Landbau«.

Das Südtiroler Landesgesetz sieht eine Gesamtbetriebsumstellung innerhalb von 5 Jahren ab der Erstmeldung der Biotätigkeit vor, sollten nicht alle Flächen und Betriebszweige gleichzeitig umgestellt werden.

Werden Flächen neu in den Betrieb übernommen, sind diese umgehend der Kontrollbehörde (Amt für Landwirtschaftsdienste in Bozen) und der Kontrollstelle (ABCERT GmbH) zu melden. Daraufhin wird von der Behörde der Umstellungsbeginn in der SIAN-Meldung festgesetzt. Ein gültiger LAFIS-Bogen und eine aktualisierte SIAN-Meldung sind Voraussetzung für die Zertifizierung der Flächen.

## Wildsammlung

Die Sammeltätigkeit (Latschen, Zweige, Blüten, Kräuter, Wildfrüchte, etc.), ist nur auf Flächen möglich, für welche die Forstbehörde bestätigt, dass die Flächen in den drei Jahren vor der Sammlung nicht mit anderen Mitteln als gemäß EG-ÖKO-VO zulässig behandelt worden sind und dass die beabsichtigte Tätigkeit nicht die Stabilität des natürlichen Lebensraums und die Erhaltung der Arten im Sammelgebiet beeinträchtigt. Diese Bestätigung ist jährlich vor Sammelbeginn zu aktualisieren. Es besteht Melde- sowie Aufzeichnungspflicht (Kartenmaterial für das Sammelgebiet, Zeitpunkt und Menge der gesammelten Arten und Pflanzenteile).

## Dokumentation

Der Anbauplan ist beetweise zu erstellen und beinhaltet alle Kulturen/Sätze. Der Zukauf und die Verwendung von Betriebsmitteln wie Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel müssen aufgezeichnet werden (Parzelle, Verwendungszweck, Datum, Menge und Art). Alle Zu- und Verkaufsbelege (Buchhaltung) sowie das Produktionstagebuch müssen bei der Kontrolle vorliegen, um einen nachvollziehbaren Warenfluss rechnen zu können.

Hofeigene Verarbeitung erfordert Aufzeichnungen über die Produktion (Gewichtsanteile, Rezepturen, Verarbeitungsprotokolle).

Jede Vermarktung muss über Aufzeichnungen, Lieferscheine und Rechnungen belegt werden. Bei Direktvermarktung ist eine Dokumentation der Verkäufe erforderlich.

## Kennzeichnung

### ABCERT GmbH

KONTROLLE & ZERTIFIZIERUNG

Industriezone 1/5 • I-39011 Lana  
Tel: +39 0473 864500, info@abcert.it,  
www.abcert.it

Die eindeutige Deklaration ist unverzichtbar: Anerkannte Bio-Ware, Umstellungsware oder konventionelle Ware müssen zweifelsfrei als solche gekennzeichnet werden – sowohl auf Etiketten und Schildern als auch auf Geschäftspapieren. Bioware ist auf Schildern und Geschäftspapieren mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Name und Anschrift des Unternehmens
- Code-Nr. der Kontrollstelle: IT BIO 013
- produktbezogener Biohinweis (z.B. Bio-Tomaten)

## Etiketten

Die Etikettierung wird von der EG-Öko-Verordnung 834/2007 genau definiert. Ein Informationsblatt zur Etikettierung können Sie gerne bei uns anfordern.

## Beratung

Die Beratung erfolgt durch die Fachleute der Laimburg und der Südtiroler Bergbauernberatung und im Biobereich speziell durch Berufskollegen und Fachleute innerhalb der Bio-Anbauverbände. Die Bio-Verbände ('Bioland', 'Bund alternativer Anbauer', 'Demeter', u.a.) sind zudem behilflich bei der Organisation des Zukaufs von Betriebsmitteln sowie bei der Vermarktung der erzeugten Bio-Produkte.

## Verwendung von Verbandszeichen

Die Bio-Verbände haben zum Teil etwas strengere Richtlinien als die EG-Bio-Verordnung und vermarkten ihre Qualität mit einem eigenen, zusätzlich zum EU-Bio-Logo angebrachten, Logo. Die Verwendung von Warenzeichen der Anbauverbände setzt einen Vertrag mit dem jeweiligen Verband voraus. Nähere Informationen erteilen hierzu die Anbauverbände.

Weitere Informationen unter

**www.abcert.it**

und telefonisch oder direkt in unserem Büro in Terlan.

## ABCERT GmbH

Industriezone 1/5  
39011 Lana  
Tel: 0473 864500  
Email: info@abcert.it